

Militärpolitische und völkerrechtliche Aspekte der militärischen Besetzung der CSSR (Fortsetzung)

Autor(en): **Csizmas, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **135 (1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«akustischen Eindrucks», das Erstellen des Lehrprogramms erfordere sehr wahrscheinlich sehr viel Zeit.

Literaturhinweise

B. F. Skinner, «Denken und Lernen», Westermann-Taschenbuch.

«Lexikon der kybernetischen Pädagogik und der programmierten Instruktion», Verlag Schnelle, Quickborn.

«Der programmierte Unterricht in den USA heute», Verlag Julius Beltz. A. Stadlin, «Lehrmaschinen und programmierter Unterricht», NZZ Nr. 3301 vom 3. August 1966.

A. Stadlin, «Programmierter Unterricht und Lehrmaschinen», NZZ Nr. 369 vom 19. Juni 1968.

W. Meier, «Bemühungen um neuzeitliche militärische Ausbildungsmethoden», NZZ Nr. 580 vom 20. September 1968.

Militärpolitische und völkerrechtliche Aspekte der militärischen Besetzung der CSSR

Von Dr. Michael Csizmas, Bern

Fortsetzung

Die Intervention

Dienstag, am 20. August, um 23 Uhr war es so weit. Nach Schätzung des tschechoslowakischen Verteidigungsministers Dzur waren mit 650000 Soldaten die Truppen der verbündeten Warschauer-Pakt-Staaten in einem Bruderland eingefallen. Es war nach der Niederwerfung der ungarischen Revolution die erste Aktion des Warschauer Paktes und wieder einmal gegen einen Mitgliedstaat, dessen Volk einen anderen Weg wählen wollte als die Sowjetunion. Auf diese Weise hat sich die Sowjetunion nicht nur für das eigene einzige Modell des Sozialismus erklärt, sondern auch ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, jedes andere Modell durch bewaffnete Gewalt zu vernichten.

Die Intervention erfolgte laut TASS-Erklärung vom 21. August auf Ersuchen von «Persönlichkeiten der KPTsch und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik». Aber den Okkupanten war es nicht gelungen, unter ihre Schandakte nur die Unterschrift einer einzigen Persönlichkeit des tschechoslowakischen öffentlichen Lebens zu erhalten. Auch eine sowjethörige Regierung konnte nicht gebildet werden. Die Interventions-truppen standen unter dem Oberkommando von General Iwan Pawlowski, stellvertretendem Verteidigungsminister der Sowjetunion²⁴.

Die Intervention erfolgte in einem Einmarsch an vier Grenzsектoren, nachdem die für die Intervention unbrauchbare Westgrenze der CSSR zum Manövergebiet umfangreicher Einheiten der tschechoslowakischen Truppen geworden waren. Die erste sowjetische Garde-Panzerarmee mit vier sowjetischen Divisionen und der 11. motorisierten Schützendivision der DDR aus Halle (Kommandant Oberst Erich Dirwelis) stießen über Karlsbad, Marienbad und Pilsen bis Budweis vor²⁵. Die 20. sowjetische Gardearmee mit fünf sowjetischen Divisionen, darunter eine Luftlandedivision, und der 7. DDR-Panzerdivision aus Dresden (Kommandant Generalmajor Werner Winter) besetzte Prag²⁶.

²⁴ General Iwan Pawlowski, 58, Sohn eines ukrainischen Bauern, ausgebildeter Landwirt; seit 1931 Soldat, seit 1939 Mitglied der KPdSU; bei Kriegsausbruch war er Regimentskommandant, wurde 1944 Chef des Stabes einer Schützendivision, 1945 Chef einer Schützendivision an der Weichsel; nach Kriegsende studierte er an der Generalstabsakademie in Moskau, wurde Divisionskommandant (Transkaukasus); damals wurde er Mitglied des ZK der KP Armeniens, 1960 Mitglied des Präsidiums des Obersten Sowjets Georgiens, 1962 Mitglied des Obersten Sowjets der UdSSR; anschließend übernahm er den Wehrkreis Wolga bis 1967; nach dem Tode Malinowskis wurde er stellvertretender Verteidigungsminister.

²⁵ Die Regimenter der 11. motorisierten Schützendivision der NVA haben ihre Heimatstandorte in der Umgebung von Halle, wo sich neben dem Divisionsstab auch die Kasernen des zuletzt von Oberstl. Weiß kommandierten 17. motorisierten Schützenregiments befinden, das am dem 1966 in der CSSR abgehaltenen Warschauer-Pakt-Manöver «Moldau» teilgenommen hat. Als Kommandant der Hallenser Division trat zuletzt im März 1968 Oberst Erich Dirwelis in Erscheinung, der zuvor ein Kommando als stellvertretender Divisionskommandant im Bezirk Frankfurt an der Oder inne gehabt hatte.

Eine polnische Armee mit vier Divisionen rückte auf fünf verschiedenen Stellen mit Marschrichtung auf Gottwaldow, Olmütz, Nordmähren, Pardubitz und Prag ein. Von den polnischen Einheiten, die die CSSR besetzten, waren vor allem die «Sudetenbrigade» (Wehrkreis Schlesien), die 6. pommersche Luftlandedivision, genannt die «Roten Barett», ferner zwei motorisierte Schützendivisionen und eine Düsenflugzeugdivision beteiligt.



Bild 6. Abfuhr für Okkupanten: Die Tschechoslowaken malen Hakenkreuze auf Panzer der Eroberer.

²⁶ Generalmajor Werner Winter, 45, steht an der Spitze der 7. Panzerdivision der NVA. Als Soldat der Wehrmacht geriet Winter 1945 an der Ostfront in sowjetische Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung im Jahre 1949 trat er sofort in die Volkspolizei ein, wurde 1953 Mitglied der SED und 1956 als Offizier der Kasernierten Volkspolizei in die NVA übernommen, wo er schnell zum Regimentskommandanten aufstieg. Winter, der Absolvent der Militärakademie ist, wurde am 1. März 1966 zum Generalmajor befördert. Die von Winter kommandierten fünf Regimenter haben ihre Heimatgarnisonen im südlichen Teil der DDR, das Stabsquartier der Division befindet sich in Dresden. Die beiden Interventionsdivisionen der NVA gehören zum Militärbezirk III, der von dem sechsundvierzigjährigen Generalmajor Hans Ernst kommandiert wird, einem der wenigen Generäle, die – als Kandidaten – dem SED-Zentralkomitee angehören.

Fünf sowjetische Divisionen besetzten in zwei Marschsäulen die östliche Slowakei. Zwanzig sowjetische Fliegerregimenter der 24. Luftarmee aus dem Süden der DDR nahmen alle Flugplätze der Tschechoslowakei in Besitz.

Aus Ungarn kommend, besetzten zwei ungarische Divisionen und Teile der sowjetischen Besetzungstruppen in Ungarn – vier motorisierte Schützendivisionen und zwei Panzerdivisionen – in vier Marschsäulen die Südslowakei zwischen Kaschau und Preßburg, begleitet von einem verstärkten bulgarischen Regiment.

Während die tschechoslowakische Regierung auch heute die Stärke der Okkupationstruppen auf über 600000 schätzt, sind nach westlicher Auffassung etwa 350000 Mann mit 3500 Panzern in die CSSR einmarschiert.

Die Einheiten der ostdeutschen NVA (bei Teschen und Pilsen) und Ungarns zählten je etwa 30000 Mann (je zwei Divisionen), die Polens rund 60000 (vier Divisionen), den Rest stellte die UdSSR (etwa zwölf Divisionen). Die Hauptquartiere der Interventionstruppen: bei Pilsen das der 1. Garde-Panzerarmee der UdSSR, in Prag das Hauptquartier Pawlowskis und das der 20. Gardearmee der UdSSR im Stadtbezirk VI, in Königgrätz das der polnischen Armee, in Olmütz ein koordinierender neuer Armeestab.

Den Entschluß zu intervenieren hatte einzig und allein das Politbüro der KPdSU gefaßt, das nach Ansicht von einigen Beobachtern von den Militärs gedrängt wurde. Diese Vermutung läßt sich aber schwer belegen. Die CSSR hatte ihre Absicht, die militärische Zusammenarbeit gemäß dem Warschauer Pakt fortzusetzen, sowohl beteuert als auch noch durch Duldung der von vornherein zwielfichtigen «Stabsmanöver» auf ihrem Territorium bewiesen. Die tschechoslowakische Volksarmee hat die Befehle des Oberkommandos der Warschauer-Pakt-Streitkräfte zu jeder Zeit, auch am 19. August, ausgeführt. Außerdem gehört dem Politbüro der KPdSU kein Militär an, und sichere Anhaltspunkte für einen «entscheidenden» Einfluß der Sowjetarmee auf die Partei- und Staatsführung gibt es nicht. Auch die Theorie, wonach die Sowjets nur wegen ihrer neuen Strategie die Tschechoslowakei besetzt haben, kann unserer Meinung nach kaum aufrecht erhalten werden. Wenn man die beiden Seiten – die positiven und die negativen Auswirkungen – dieses militärischen Unternehmens in Betracht zieht, kann eine solche These kaum für real gehalten werden. Neue strategische Erwägungen hätten auch in Zusammenarbeit mit der tschechoslowakischen Volksarmee erprobt und durchexerziert werden können. Andere westliche Experten sind der Ansicht, daß die Sowjets bei den Manövern «Oktobersturm» und «Moldau» den Eindruck gewonnen haben, daß die CSSR-Volksarmee nicht in der Lage sei, die ihnen damals für ihren Raum zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, nämlich während 72 Stunden hinhaltenden Widerstand mit konventionellen Waffen zu leisten. Seit 1967, meint man im Westen, habe darum die sowjetische Armeeführung darauf bestanden, wenigstens eine sowjetische Division an der tschechischen Westgrenze zu stationieren. Als nun zusätzlich zu den lange gehegten Befürchtungen der Militärs auch noch die Sorge Breschnews über die Demokratisierung in Prag kam, da hätten die Marschälle ihr Ziel erreicht²⁷. Dagegen spricht jedoch, daß die tschechoslowakische Volksarmee in der Tat die modernsten und technisch bestausgerüsteten Kontingente des Warschauer Paktes stellte. An ihrer Schlagkraft hat man bisher nie gezweifelt, entgegen den anhaltenden Mutmaßungen und dem Mißtrauen der sowjetischen Führungskreise gegenüber den ungarischen, ostdeutschen und polnischen Divisionen.

²⁷ «Die Zeit», Hamburg, 6. September 1968.

Zu diesem gravierenden Schritt haben sich die Sowjets unserer Ansicht nach nur entschlossen, weil sie durch das Prager Experiment «Freiheit im Sozialismus» ihr Reich, ihr System und ihre Herrschaft bedroht sahen²⁸.



Bild 7. Das Gebäude des tschechoslowakischen Schriftstellerverbandes – «Zentrum der Konterrevolution» – unter sowjetischer Bewachung.

²⁸ Die tschechoslowakische Bevölkerung bewies vom Augenblick der Aggression an Größe und Heldenmut. Sie kämpfte nicht mit Waffen, sondern mit Worten und attackierte mit Fragen die Soldaten der Okkupationstruppen. Sie machte mit unzähligen improvisierten Methoden des passiven Widerstandes die zweitmächtigste Militärmacht der Welt lächerlich. Man malte Hakenkreuze auf Panzer; den Soldaten wurde Essen und Trinken verweigert; die Wegweiser im ganzen Land wurden demontiert oder übermalt. In der Zeit von der Besetzung bis zu den Tagen nach dem Moskauer Diktat regierten die Geheimsender der Volksarmee und der paramilitärischen Organisation «Svazarm» das Land. Trotz dem zurückhaltenden Benehmen der Bevölkerung haben die Besatzungstruppen zweiundsiebzig unschuldige und waffenlose Menschen – unter ihnen kleine Kinder – auf den Straßen Prags und den anderen Städten getötet und siebenhundertzwei Personen verletzt. Dreißig weitere Personen sind vermißt, sie können auch zu den Todesopfern gezählt werden. Der Bericht des Generalstaatsanwalts der CSSR beschreibt die Situation, in denen die Angehörigen der Okkupationstruppen Schußwaffen anwendeten: Die Soldaten griffen danach zur Waffe, wenn ihre Fahrzeuge beworfen wurden, Pfeifkonzerte ertönten oder Flugblätter verteilt wurden. «In einigen Fällen stellten sich Personen Militärfahrzeugen in den Weg und wurden dabei getötet. In anderen Fällen wurde ohne erkenn-

Der Einmarsch der Truppen der Warschauer-Pakt-Staaten in die Tschechoslowakei ist zweifellos ein klassisches Beispiel der Aggression²⁹. Dieser Fall wurde auch im Sicherheitsrat bei der Abstimmung über die im Zusammenhang mit dieser Frage eingebrachte Resolution als solche qualifiziert. Das Urteil der meisten Mitglieder des Sicherheitsrates konnte aber keine Rechtskraft erlangen, da die Resolution infolge des von einem ständigen Mitglied des Sicherheitsrates – das heißt von der Sowjetunion, der unmittelbaren Teilnehmerin an dieser Aggression – eingelegten Vetos keine Gültigkeit erhielt.



Bild 8. Arbeiterhaß gegen Okkupanten: «Okkupanten raus! – Geht heim!!»

Die Intervention in der Tschechoslowakei wurde laut Erklärung der Regierungen der fünf Aggressoren an den Warschauer Pakt gebunden und begründet. Hier stellt sich die Frage, ob auf Grund der Bestimmungen des Warschauer Militärpaktes eine solche Aggression gegen einen Mitgliedstaat völkerrechtlich berechtigt ist.

Der Warschauer Vertrag wird in allen diesbezüglichen sowjetischen oder volksdemokratischen Publikationen als Bündnis zur Verteidigung der Souveränität und territorialen Integrität der verbündeten osteuropäischen Staaten dargestellt. Bis jetzt hat man nie die Behauptung von offizieller Seite aufgestellt, daß es sich hier um einen Vertrag handelt, wonach dessen Mitgliedern das Recht zusteht, sich in die inneren Angelegenheiten der Verbündeten einzumischen. Auch wenn irgendwelche Geheimklauseln bestehen würden – diese Tatsache konnte bisher nicht nachgewiesen werden –, würde es sowohl gegen das Völkerrecht als auch gegen das innerstaatliche Recht der ost-

baren Grund auf Bürger geschossen.» In keinem einzigen Fall sei festgestellt worden, daß Bürger der CSSR auf Angehörige der fremden Truppen geschossen hätten. «Basler Nachrichten», 1. Oktober 1968. Über das Verhalten der Okkupationstruppen berichtete CSSR-Sender Trautenau am 26. August 1968: «In der modernen Geschichte ist dieser Einfall falsch informierter, getäuschter und mißbrauchter Soldaten, verbunden mit der piratenmäßigen Entführung tschechoslowakischer leitender Regierungsfunktionäre, ohne Beispiel. Zwanzig Knaben aus russischen Dörfern schießen sinnlos auf Prager Kulturdenkmäler, auf Krankenhäuser und Kinder waffenloser Zivilisten.» Sender Königgrätz am 26. August 1968: «Es ist eine Zeit der Paradoxe. Alles ist auf dem Kopf gestellt, seit die Okkupanten gekommen sind. Aber ich frage schon nicht mehr, weshalb, und ich will schon nicht mehr die Bestialitäten und das Verleugnen jedes Rechtes verstehen. Vielleicht ist dies eine Art von asiatischer Dimension, die ein zivilisierter Kulturmensch nicht begreifen kann. Eine andere Welt. Sie verstehen nichts, wissen nicht, was sie eigentlich wollen, sie können nur schießen!»

²⁹ Ohne jede Beschönigung gab Radio Warschau in einem Kommentar zur militärischen Intervention in der CSSR zu, daß rein machtpolitische Gesichtspunkte diesen Beschluß Moskaus bestimmt haben: Es habe eine

europäischen Staaten verstoßen und den Pakt von A bis Z ungültig machen.

Nach der Erklärung der Urheber dieses Vertrages stimmt das Vertragswerk mit den Grundprinzipien der UNO-Charta überein. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten eines solchen regionalen Abkommens müssen sich dann auf Artikel 1 und 2 der UNO-Charta gründen. Demnach sind alle Mitgliedstaaten zu folgendem verpflichtet: gegenseitig das Prinzip der souveränen Gleichheit zu respektieren, in den gegenseitigen Beziehungen auf die Drohung mit Gewaltanwendung zu verzichten, ganz gleich, ob diese Maßnahme gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines der Mitgliedstaaten gerichtet ist. Und das bedeutet in der Praxis, daß die aus der Charta erwachsenen Rechte und Verpflichtungen nicht durch einzelne Verträge geändert werden können. Zu solchen Rechten und Verpflichtungen gehören vor allem das Recht auf territoriale Integrität und politische Freiheit sowie die Verpflichtung, sich der Anwendung der bewaffneten Macht zu enthalten, selbst wenn solche Anwendung durch irgendwelche Verträge vorgesehen ist.

Artikel 8 formulierte das gegenseitige Versprechen des militärischen Beistandes für den Fall, «daß eine der hohen vertragsschließenden Parteien einem bewaffneten Angriff von seiten eines anderen Staates oder einer Gruppe von Staaten ausgesetzt ist». Solche Versprechen, vorsorglich im Hinblick auf mögliche Entwicklungen in der NATO und im Warschauer Pakt in allen erneuerten bilateralen Freundschaftsverträgen untergebracht, gewannen schon damals für tschechoslowakische Ohren eine gewisse Hintergründigkeit, und mancher Beobachter wollte in der Formulierung, welche die Identität des möglichen Gegners im ungewissen ließ, denn auch als die bedeutsamste des ganzen Vertrages sehen. Mit Rumänien erneuerte am 16. August 1968 die CSSR den Beistandspakt. Unbekümmert um die frisch unterzeichneten oder um die alten, aber völkerrechtlich gültigen Beistandspakte marschierten jedoch fünf Vertragspartner der Tschechoslowakei am 20. August nach Prag, um dieses Land zu besetzen. Die Sowjetunion und ihre Verbündeten zerbrachen damit nicht nur den Sinn des ganzen Beistandspaktsystems, sondern stellten zugleich jeden zukünftigen Vertrag in Frage, den sie mit anderen Staaten abschließen wollen. Berechtigte Zweifel entstehen an der Vertragstreue der Teilnehmerländer der Aggression, und beeinträchtigt ist durch diesen Akt auch die Glaubwürdigkeit der Sowjetunion als eines der Initianten des Atomsperrvertrages.

Die «Prawda» schrieb doch am 29. August 1968: «Wir haben uns nicht eingemischt, und wir werden uns nicht einmischen.»

«Veränderung des Kräfteverhältnisses» in Europa gedroht, was «für die nächsten Nachbarn der CSSR, für Polen und die DDR, besonders ernst gewesen sei.» – Die jugoslawische Zeitung «Knjizevne Novine», Belgrad, 20. Juli 1968 ist jedoch anderer Ansicht: «In Wirklichkeit steckt hinter dem Gerede über angebliche feindliche und imperialistische Anschläge gegen den Sozialismus in der Tschechoslowakei nichts anderes als die Furcht vor den fortschrittlichen Ansichten in der Tschechoslowakei hinsichtlich der betrieblichen Selbstverwaltung und der Demokratisierung des Sozialismus.» Auch Milovan Djilas, der ehemalige jugoslawische Ministerpräsident, ist der Meinung, daß man die Aggression nicht auf militärische Gründe zurückführen kann: «Noch viel lächerlicher waren die strategischen Vorwände für die Okkupation: Die Tatsache, daß die CSSR in wenigen Stunden besetzt war, ist Beweis genug, daß die Warschauer-Pakt-Alliierten, die den Großteil der Grenzländer bilden, sehr wohl in der Lage sind, ihrem Verbündeten in einem Notfall zu Hilfe zu eilen. Die Vorwände werden vollends absurd, wenn man bedenkt, daß Europa seit dem Krieg seine ruhigste Zeit erlebte, ja daß eine ausgedehnte und wachsende Zusammenarbeit zwischen den NATO- und Warschauer-Pakt-Staaten auf gutem Wege war.» Milovan Djilas, «Die CSSR – das Gewissen der Welt», «Die Weltwoche», Zürich, 25. Oktober 1968, S. 13.

Nun beginnt die «Normalisierung» der Lage, die dem völlig ins Belieben der UdSSR gestellten Abzug der Besetzungstruppen vorangehen soll. Sowohl in Ungarn 1956 als auch in der CSSR 1968 endete die Aggression mit dem Abschluß eines Vertrages über die «zeitweilige» Stationierung sowjetischer Truppen auf dem Territorium des jeweiligen Staates. Auch in Ungarn versprach man den Abzug der Sowjettruppen nach der «Normalisierung». Heute, 12 Jahre danach, stehen noch immer sechs sowjetische Divisionen in Ungarn. Was die «Normalisierung» in der Tschechoslowakei heißt, ist hier inzwischen deutlich geworden. Am 18. Oktober bestätigte die Nationalversammlung den «Vertrag über die Bedingungen des zeitweiligen Aufenthaltes sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der CSSR» mit 228 gegen 4 Stimmen und 10 Stimmenthaltungen. Gegen die Ratifizierung des Vertrages stimmte unter anderen Generalleutnant Prchlik, der ehemalige Leiter der Abteilung 8 des Zentralkomitees der KPTsch. Man rechnet jetzt in Prag mit etwa 100000 Mann ständiger Besetzungstruppen. Der Vertrag wird von tschechischen Völkerrechtlern als ebenso nichtig bezeichnet wie die Errichtung des Reichsprotectorats 1939. Die Zahl der Besetzungstruppen sowie deren endgültiger Abzug ist nicht geregelt und bleibt der Willkür der Besetzungsmacht überlassen. Dasselbe gilt übrigens für die entsprechenden Stationierungsabkommen der UdSSR mit Ungarn vom Mai und mit Polen vom Dezember 1957. Ein weiterer negativer Punkt des Vertrags ist die unbegrenzte Ein- und Ausreise von sowjetischen Zivilpersonen. Eine solche Vereinbarung wurde bisher von keinem osteuropäischen Land abverlangt. Eingeweihte tschechoslowakische Beobachter sprechen darüber hinaus von einer Reihe von Abmachungen, die in dem sogenannten Vertrag nicht erwähnt wurden.



Bild 9. Sowjetische Besetzungstruppen auf einer Anhöhe am Rande von Prag. Sie bleiben unbestimmte Zeit im Land.

Überraschenderweise haben jedoch die Teilnehmer an dieser Aggression erklärt, daß ihnen das Recht zusteht, sich – selbst mit bewaffneter Gewalt – in die inneren Angelegenheiten anderer Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes einzumischen, wenn es sich dabei ihrer Ansicht nach «um die Rettung des sozialistischen Systems» handelt. Seit dem 21. August stellt sich hier die entscheidende Frage, ob dieser Vertrag wirklich so geartet ist, daß er für eine militärische Einmischung in die inneren Angelegenheiten die Möglichkeit bietet. Ferner ist es fraglich, ob er im Falle einer Bejahung des vorhin erwähnten Vertragskonzeptes auch den realen Willen beider interessierter Seiten darstellt. So war nämlich die endgültige Konsequenz dieses Vertrages die

Verneinung des Rechts des tschechoslowakischen Staates auf souveräne Gleichheit mit ihren Partnern und auf die Erhaltung ihrer territorialen Integrität. Dies sind jedoch laut UNO-Charta die wesentlichen Rechte eines jeden Staates, auf die keiner von ihnen verzichten kann. Wenn der Warschauer Vertrag irgendwelche mit der UNO-Charta in Widerspruch stehende Vorschriften enthält, verletzt er nicht nur in flagranter Weise die Grundprinzipien des gültigen Völkerrechts, sondern er kann keinen Mitgliedstaat daran hindern, sich gegenüber diesem Vertrag auf die primär richtungsweisenden Prinzipien der UNO-Charta zu berufen.

Durch den Aggressionsakt auf die CSSR wurde demnach die UNO-Charta von der Sowjetunion und ihren Verbündeten auf jeden Fall verletzt. Die militärische Intervention gegen die Tschechoslowakei wurde von den verfassungsmäßigen Organen des tschechoslowakischen Staates als völkerrechtswidrig bezeichnet³⁰.

Das geltende Völkerrecht nimmt hinsichtlich der Aggression eine ziemlich klare Haltung ein. Nur ein verfassungsmäßiges Organ kann fremde Truppen zu Hilfe rufen und zum Einmarsch auffordern. Vor allem kann sich der Staatspräsident mit der Zustimmung des Parlaments zu diesem Schritt entschließen, er muß aber noch vor dem Abgang der Einladung die Entscheidung des Parlaments einholen. Ein Hilferuf um fremde Truppen im Falle eines Bürgerkrieges oder der Gefährdung der öffentlichen Ordnung wird im Völkerrecht prinzipiell abgelehnt, da die Gewährung solcher Hilfe eine offensichtliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates darstellt³¹. Die Einmischung fremder Truppen in die inneren Angelegenheiten eines Staates ist als Aggression besonderer Art und als Gefährdung der politischen Unabhängigkeit jenes Staates anzusehen, auf dessen Gebiet eine derartige Intervention stattfindet. Selbst die auf Aufforderung einer legitimen Regierung erfolgte Intervention wird als unzulässig betrachtet, da dies sowohl dem Grundsatz der Demokratie als auch der Regel widerspricht, der zufolge innere Fragen von den Bürgern des betreffenden Staates geregelt werden.

Nicht nur das Völkerrecht oder die UNO-Charta, sondern auch das innerstaatliche Recht der Warschauer-Pakt-Staaten verurteilt auf das entschiedenste eine bewaffnete Aggression und qualifiziert sie als schweres Verbrechen, das nach den Strafgesetzbüchern dieser Staaten bestraft werden muß.

Die sowjetische Definition der Aggression wurde vor vielen Jahren, im Februar 1933, abgefaßt, und sie wurde zuletzt einige Tage vor der Aggression auf die CSSR vom sowjetischen Völkerrechtler N. Uschakow Anfang August wieder dargelegt³². Nach dieser Definition sollte der Staat als Angreifer in einem internationalen Konflikt gekennzeichnet werden, der als erster eine der folgenden Handlungen begeht:

- a) wer einem anderen Staat den Krieg erklärt;
- b) wessen Truppen, auch ohne Kriegserklärung, in das Gebiet eines anderen Staates eindringen;

³⁰ CTK übermittelte am 21. August 1968 die Erklärung der tschechoslowakischen Nationalversammlung: «1. Wir schließen uns der Erklärung des Präsidiums des ZK der KPTsch und des Präsidiums der Nationalversammlung an, die die Besetzung der Tschechoslowakei durch die Armeen von fünf Mitgliedländern des Warschauer Vertrags als eine Verletzung des Völkerrechts, der Bestimmungen des Warschauer Vertrages und der Prinzipien der Beziehungen der Gleichberechtigung zwischen den Völkern ansehen...» Neuer Weg, Bukarest, 22. August 1968.

³¹ Aufruf einer von Gruppe Mitgliedern des ZK der KPTsch, der Regierung und der Nationalversammlung der CSSR, Neues Deutschland, Ostberlin, 22. August 1968, Vgl. auch: TASS-Mitteilung, Ebenda.

³² N. Uschakow: Aggression, wie sie vom Völkerrecht aufgefaßt wird, «Sowjetunion», Moskau, Nr. 8 (221), 1968, S. 24.

c) wessen Land-, See- oder Luftstreitkräfte das Territorium eines anderen Staates bombardieren oder bewußt die Streitkräfte des letzteren angreifen;

d) wessen Land-, See- oder Luftstreitkräfte innerhalb der Grenzen des anderen Staates ohne Erlaubnis der Regierung des betreffenden Landes abgesetzt oder gelandet werden oder die Bedingungen einer vorliegenden Erlaubnis verletzen, zum Beispiel hinsichtlich der Zeit oder der Erweiterung des Gebietes ihrer Stationierung;

e) wer eine Seeblockade der Küsten oder Häfen eines anderen Staates errichtet.

Ferner wird im sowjetischen Aggressionsbegriff darauf hingewiesen, daß keinerlei Erwägungen politischer, strategischer oder ökonomischer Natur als Rechtfertigung des bewaffneten Angriffs dienen können.

Zu dem Scherbenhaufen, der nach der Aggression der orthodoxen Warschauer-Pakt-Staaten übrigbleibt, gehören unter anderem auch die zahlreichen bilateralen Beistandspakte des Ostblocks, die parallel mit dem Warschauer Vertrag die militärische Zusammenarbeit dieser Länder gewährleisten sollten. Die Tschechoslowakei hat in den letzten Jahren mit allen volkdemokratischen Staaten gültige Freundschafts- und Beistandspakte abgeschlossen beziehungsweise sie zeitig mit ihnen erneuert. Sie hätten der CSSR gegen jedwelchen Angriff von außen automatisch die bewaffnete Hilfe der Verbündeten sichern sollen.

Drei dieser Verträge wurden erst vor einigen Monaten erneuert. Am 26. April 1968 unterzeichnete der bulgarische Partei- und Regierungschef Todor Schiwkoff im Prager Hradschin den Vertrag über «Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand». In Artikel 1 des neuen Dokumentes verpflichteten sich die vertragschließenden Partner des gegenseitigen Beistandes auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit, der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Landes. Ein ähnlicher Passus war im Vertrag von 1948 nicht enthalten.

Knapp ein Jahr vor Auslaufen des ersten, am 16. April 1949 mit der Tschechoslowakei geschlossenen Beistandspaktes wurde am 14. Juni 1968 von den Regierungschefs Ungarns und der CSSR in Budapest ein neues Vertragswerk gleicher Art unterzeichnet.

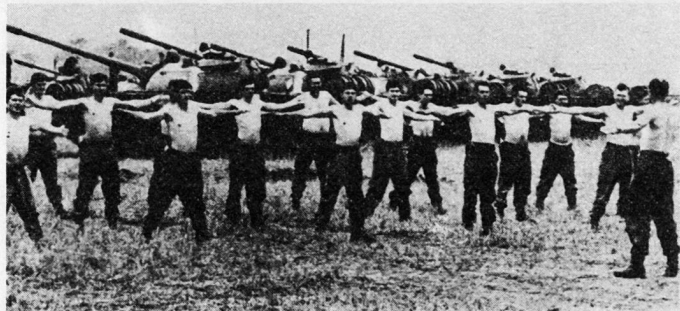


Bild 10. Morgengymnastik der ungarischen Interventionstruppen in der CSSR.

Die These der «beschränkten Souveränität»

Man versucht neuerdings die Aggression gegen die CSSR ideologisch und juristisch dadurch zu rechtfertigen, daß die Aktionen der fünf orthodoxen Warschauer-Pakt-Staaten der marxistisch-leninistischen Auffassung der Souveränität und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung nicht widersprechen. Maßgebliche sowjetische Stellen berufen sich auf das Prinzip der «beschränkten Souveränität», das als ein besonderes Merkmal der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten betrachtet wird und zugleich als neue politische Doktrin des Warschauer

Vertrages aufgefaßt werden soll. Einleitend muß vermerkt werden, daß diese neue Konzeption vorläufig von nur fünf Mitgliedern des Warschauer Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert wurde, die mit den Teilnehmern des bewaffneten Überfalls auf die CSSR identisch sind. Warschauer-Pakt-Mitglieder wie Rumänien oder die Tschechoslowakei vertreten bis jetzt einen gegenteiligen Standpunkt³³. Eine klare Stellungnahme der ungarischen Regierung in dieser wichtigen Frage steht ebenfalls aus.

Vor allem ist der Begriff «beschränkte Souveränität» an und für sich ein Widerspruch. Die Souveränität ist eine unabdingbare Eigenschaft des Staates als Völkerrechtssubjekts. Die Souveränität ist die Oberhoheit des Staates auf seinem Territorium, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit in den internationalen Beziehungen ohne irgendwelche Verletzung der Rechte anderer Staaten und der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Folglich kann der Staat, der nur «beschränkt souverän» ist, nicht als souverän bezeichnet werden. Nach der neuen sowjetischen Auffassung, die von S. Kowaljow am 9. Oktober 1968 in der Moskauer «Prawda» dargelegt wurde, können die Rechtsnormen, «darunter auch die Normen der gegenseitigen Beziehungen der sozialistischen Länder, nicht rein formal, aus dem allgemeinen Klassenkampf der Gegenwart gelöst, ausgelegt werden». Eine «abstrakt» verstandene Souveränität hätte nach der Auffassung des Organs der KPdSU die verbündeten Staaten im Falle der CSSR zur Untätigkeit verurteilt. Auch die «formale Einhaltung» des Prinzips der Selbstbestimmung der Nation hätte in dieser Sicht Freiheit für die «Feinde» des tschechoslowakischen Volkes bedeutet. Ferner ist jede kommunistische Partei nicht nur vor ihrem Volk, sondern auch vor allen sozialistischen Ländern, vor der ganzen sozialistischen Bewegung verantwortlich.

Die neue sowjetische Konzeption von der «beschränkten Souveränität» kann, abgesehen von der Rechtfertigung der Aggression gegen die CSSR, für die weiteren Mitglieder des Warschauer Vertrages gewisse Rückwirkungen haben. Vor allem stellt sich die Frage, ob in der Zukunft nicht nur die innere Entwicklung der einzelnen Mitgliedsländer, sondern auch ihre außenpolitischen Beziehungen einer gemeinsamen Kontrolle unterstehen. Durch die These der «beschränkten Souveränität» können alle Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages der vollen Handlungsfreiheit in ihren ureigensten Angelegenheiten beraubt werden. In diesem Ideenkomplex muß nämlich früher oder später auch ein Mittelpunkt oder ein Träger der Souveränität der Warschauer-Pakt-Staaten geschaffen werden, der berechtigt ist, gegen Mitgliedstaaten, welche diese Vorstellungen nicht akzeptieren, Maßnahmen zu beschließen. Die Doktrin der «beschränkten Souveränität», so wie sie in der CSSR praktiziert wurde, kann jeweils völkerrechtlich eine der vielen Formen der Aggression oder permanenten Intervention darstellen.

³³ An der Sitzung des rumänischen Parlamentes vom 29. November 1968 verwarf Staats- und Parteichef Nicolae Ceausescu die sowjetische Idee der «beschränkten» Souveränität: «... die These, der man in letzter Zeit Anhang zu verschaffen sucht, wonach die gemeinsame Abwehr eines eventuellen imperialistischen Angriffes die Einengung beziehungsweise die Aufhebung der Souveränität irgendeines Mitgliedstaates voraussetze, entspricht nicht den Grundsätzen über die Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten und kann in keiner Form akzeptiert werden. Die Zugehörigkeit zum Warschauerpakt kann die Souveränität irgendeines Mitgliedstaates nicht in Frage stellen, seine staatliche Unabhängigkeit weder in der einen noch anderen Weise «einengen», sondern soll im Gegenteil, wie im Vertrag vorgesehen, die nationale Souveränität und Unabhängigkeit eines jeden Staates stärken.» Scinteia, Bukarest, 30. November 1968. Vergleiche auch: Michael Csizmas, «Rumänien und der Warschauer Pakt», «Der klare Blick», Bern, 11. Dezember 1968, S. 14/15.